



Brüssel, den 23. Oktober 2017
(OR. en)

13496/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0212 (NLE)**

PECHE 393

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	11404/17 PECHE 299 + ADD 1 - COM(2017) 461 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2017 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern – Erklärungen

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zu Aal

Die Kommission und der Rat erkennen den kritischen Zustand des Bestands des Europäischen Aals an und nehmen die Aufnahme des Europäischen Aals in Anhang II des CITES und in die Rote Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN) zur Kenntnis. Vor diesem Hintergrund stellen sie fest, dass zur Gewährleistung einer Bestandserholung dringend Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden müssen, die 2018 zur Anwendung kommen, und weist darauf hin, dass diese Maßnahmen in sämtlichen Meeresbecken der EU – unter Berücksichtigung deren jeweiligen Besonderheiten – durchgeführt werden müssen, damit die Maßnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten können. Die Kommission wird ersucht, konkrete Vorschläge vorzulegen, die dann vom Rat auf seiner Tagung im Dezember unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Bewirtschaftungspläne geleisteten Arbeiten geprüft werden.

Erklärung Schwedens zu Aal

Schweden bedauert, dass für 2018 kein Fangverbot für Aal in der Ostsee eingeführt wird. Schweden wird seine Bemühungen fortsetzen, den Aalbestand zu schützen und die Ziele des Wiederauffüllungsplans der EU für Aal zu erreichen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, neue Maßnahmen im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzuschlagen, einschließlich des MSY-Ziels, um die Zukunft des Aals in EU-Gewässern zu sichern.

Erklärung der Kommission zu Hering im Bottnischen Meerbusen

Die Kommission wird in Erwägung ziehen, umgehend einen geeigneten Vorschlag zur Anpassung der Spannen für Hering im Bottnischen Meerbusen im Mehrjahresplan für die Ostsee vorzulegen.

Erklärung Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands, Schwedens, Dänemarks und der Kommission zur Lachsfischerei

Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland, Schweden, Dänemark und die Kommission werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Falschmeldungen von Fängen und jedwede illegale Lachsfischerei so rasch wie möglich unterbunden werden.

Erklärung Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands, Schwedens und Dänemarks zur Freizeitfischerei auf Lachs

Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland, Schweden und Dänemark stellen fest, dass einige Ostseeanrainer-Mitgliedstaaten nationale Vorschriften bezüglich einer Begrenzung der Zahl von Exemplaren pro Person in der Freizeitfischerei auf Lachs ("bag limit") eingeführt haben. Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland, Schweden und Dänemark werden die Beratungen über mögliche Vorschriften für die Freizeitfischerei auf Lachs in einem geeigneten Rahmen fortführen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen.
2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22-24 erachtet es Deutschland als dringend erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen, die darin bestehen, dass die Fangtätigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge in den Unterdivisionen 22-24 um weitere 30 Tage für Dorsch und um weitere 20 Tage für Hering beschränkt werden.
3. Deutschland und die Kommission sind der Auffassung, dass diese Sofortmaßnahme nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommt.

Erklärung der Kommission sowie Estlands und Lettlands zu Hering im Rigaischen Meerbusen

Estland und Lettland haben wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich der Notwendigkeit vorgelegt, ernsthaften Schaden vom Heringsbestand im Rigaischen Meerbusen abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb der Bestände im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 Buchstabe b des Mehrjahresplans für die Ostsee hervorgerufen wurde. Die Kommission wird zu dieser Informationen ein wissenschaftliches Gutachten einholen. Auf Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens wird die Kommission in Betracht ziehen, geeignete Vorschläge zur Änderung der Fangmöglichkeiten für diesen Bestand vorzulegen.

Erklärung der Kommission und Schwedens zu Sprotten

Schweden hat wissenschaftliche Informationen bezüglich der Notwendigkeit vorgelegt, ernsthaften Schaden vom Sprottenbestand abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb der Bestände im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 Buchstabe b des Mehrjahresplans für die Ostsee hervorgerufen wurde. Die Kommission wird ein wissenschaftliches Gutachten über die eingegangenen Informationen einholen. Auf Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens wird die Kommission in Betracht ziehen, geeignete Vorschläge zur Änderung der Fangmöglichkeiten für diesen Bestand so rasch wie möglich vorzulegen.

Erklärung Dänemarks zur Fußnote in Bezug auf Beifänge von Hering in der Sprottenfischerei

Dänemark betont, dass untrennbar vermengte Beifänge aus Fischereien mit Netzen mit geringer Maschenöffnung seit 1982 integraler Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik sind. Als Fußnoten zur Nordsee und zum Skagerrak/Kattegat ab 2011 und zur Ostsee ab 2012 eingeführt wurden, stärkte dies das frühere System. Die Fußnoten wurden für bestimmte für die Industrie genutzte und pelagische Bestände sowohl in der Ostsee als auch in der Nordsee und dem Skagerrak/Kattegat aufgenommen. Durch die Fußnoten wird sichergestellt, dass eine relative Stabilität aufrechterhalten wird, indem weiterhin die Möglichkeit besteht, diese untrennbar vermengten Beifänge auf die Quoten der Zielarten in unsortierten Anlandungen anzurechnen. Die bestehenden Aufteilungsschlüssel für Bestände zum menschlichen Verzehr werden also auf der Grundlage von Anlandungen für den menschlichen Verzehr berechnet und berücksichtigen nicht die untrennbar vermengten Beifänge aus Fischereien mit geringer Maschenöffnung.

Dänemark hebt ferner hervor, dass es keinen Grund gibt, bei der traditionellen Fußnote zur Ostsee bezüglich der Beifänge von Hering in der Sprottenfischerei einen anderen Ansatz als in den bestehenden Fußnoten zur Nordsee und zum Skagerrak/Kattegat zu verfolgen. Diese sollten gleich behandelt werden. Dänemark wird diesen Standpunkt weiterhin vertreten und ist der Auffassung, dass diese Angelegenheit in die weiteren Beratungen in Bezug auf die Fußnoten zur Nordsee und zum Skagerrak/Kattegat einbezogen werden sollte.

Erklärung Lettlands, Litauens und Polens zu den Dorschbeständen in der Ostsee

Lettland, Litauen und Polen sind der Auffassung, dass die politische Einigung über die Dorschbestände in der Ostsee für das Jahr 2018 künftige Beratungen über die Verteilung der Bestände und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten zwischen Gebieten unberührt lässt. Lettland, Litauen und Polen unterstreichen, wie wichtig die Beibehaltung der relativen Stabilität ist.

Erklärung Lettlands zur Anwendung von Artikel 4 des Ostsee-Mehrjahresplans

Lettland hält an seinem Standpunkt zu den Grundsätzen der Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 des Ostsee-Mehrjahresplans fest, der sich von der Auslegung durch die Kommission unterscheidet.

Lettland unterstreicht, dass keine Änderungen an der Verordnung zur Festlegung des Ostsee-Mehrjahresplans vorgenommen wurden, die es rechtfertigen würden, einen anderen als den 2016 bei der Festsetzung der TACs und Quoten in der Ostsee für 2017 gewählten Ansatz heranzuziehen, als auf der Grundlage einschlägiger und begründeter wissenschaftlicher Erkenntnisse in Ergänzung des ICES-Gutachtens lange vor der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) Änderungen in Bezug auf die Höhe der TAC (einschließlich Hering im Rigaischen Meerbusen, ICES-Gebiet 28.1) vorgeschlagen wurden, die später vom Rat vereinbart wurden.

Es gibt keinen Grund dafür, dass 2017 ein anderer Ansatz gewünscht wurde, z. B. eine zusätzliche Peer-Review, eine umfassende Analyse oder ein anderer Prozess, also Maßnahmen, die nicht in der Verordnung zur Festlegung des Ostsee-Mehrjahresplans selbst vorgesehen sind, es sei denn, eine solche Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung zur Festlegung des Ostsee-Mehrjahresplans wurde von allen Beteiligten ausdrücklich vereinbart.

Eine solche Auslegung, nach der die gesamte Spanne der Zielwerte für die fischereiliche Sterblichkeit erst nach einem zusätzlichen Analyseprozess mit einem unbestimmten Zeitrahmen und nach Festsetzung der TACs und Quoten für die Ostsee angewendet werden kann, weicht von den in der Verordnung zur Festlegung des Ostsee-Mehrjahresplans genau festgelegten Bestimmungen ab. Dies macht die Anwendung der gesamten Spanne der Zielwerte für die fischereiliche Sterblichkeit – eines der zentralen Grundsätze der Verordnung zur Festlegung des Ostsee-Mehrjahresplans - in den Fällen praktisch unmöglich, in denen wissenschaftliche Gutachten oder Erkenntnisse diese Werte rechtfertigen. Ferner würden gemeinsame Empfehlungen, die regionale Gremien wie BALTFISH im Rahmen der Vorbereitung der Ratstagungen ausarbeiten, ernsthaft eingeschränkt.

Lettland stellt fest, dass die Annahme von Verordnungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in die Zuständigkeit des Rates fällt, und weist nachdrücklich auf die wichtige Rolle hin, die die regionale Zusammenarbeit schon immer bei der Festsetzung der TACs und Quoten in der Ostsee gespielt hat, wobei Lettland insbesondere die Bedeutung der gemeinsam erstellten und vereinbarten BALTFISH-Empfehlungen hervorheben möchte.

Erklärung Polens

Im Interesse der biologischen Ressourcen der Ostsee unterstützte Polen nicht die politische Einigung, da diese keine grundlegenden Maßnahmen zur Erhaltung dieser Ressourcen umfasst.

In dem angenommenen Kompromiss sind für Dorsch höhere Fangquoten als die vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) empfohlenen Quoten vorgesehen, und die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für pelagische Arten wurden erhöht, was zu einer Zunahme der Industriefischerei führt und in der Folge die Nahrungskette für Dorsch in der Ostsee unterbricht.

Außerdem wurde in der angenommenen Fassung des Vorschlags das wichtigste Anliegen Polens, nämlich Schonzeiten in der gesamten Ostsee, nicht berücksichtigt. Angesichts des schlechten Zustands der Dorschbestände wird dies nicht zu ihrer Erholung führen. Die Einführung einer Schonzeit, die auf die Unterdivisionen 25 und 26 der Ostsee beschränkt ist, wird langfristig dazu führen, dass der fischereiliche Druck auf den Laicherbestand in den Unterdivisionen 27 und 28 anhält.

Polen fordert daher eine besondere Kontrolle der Fischerei in der Ostsee unter spezifischer Berücksichtigung der Industriefischerei, und beantragt, dass die Auswirkungen der Industriefischerei auf den Zustand der Dorschbestände bewertet werden, damit die Wechselwirkungen zwischen den Arten untersucht und komplexe Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden können, zu denen insbesondere Schonzeiten im gesamten Gebiet, in denen Östlicher Dorsch vorkommt, gehören.

Polen beantragt ferner, dass das Phänomen der Vermischung der Bestände in Unterdivision 24 und dessen Auswirkungen auf die Verteilung von Dorsch in diesem Gebiet untersucht werden.
